

Satzung des Sportvereins Eime e. V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss eines Mitglieds, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung I (Allgemeines)
- § 12 Mitgliederversammlung II (Einberufung)
- § 13 Mitgliederversammlung III (Verfahren)
- § 14 Vorstand I (Allgemeines)
- § 15 Vorstand II (Verfahren)
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Beiträge und Umlagen, Arbeitseinsätze
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 20 Jugendabteilung und Jugendförderkreis
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Eime“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist der Flecken Eime.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an sportlichen Übungen und Wettkämpfen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen, können sie einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. sowie in den Fachverbänden sein, deren Sportarten er betreibt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder (§ 19).
- (2) Als aktive Mitglieder gelten alle Personen, die an den sportlichen Übungen und Veranstaltungen teilnehmen sowie die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Funktionsträger des Vereins. Alle anderen Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) gelten als fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, förderndes Mitglied, jede natürliche oder juristische Person.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Hierbei sind die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen (vgl. § 19). Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung erteilt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid, der nicht begründet werden muss. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats ein Ablehnungsbescheid ergeht.
- (3) Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig. Absatz 2 Satz 4 gilt sinngemäß.
- (4) Aufnahmeanträge von nicht uneingeschränkt geschäftsfähigen Personen sind von demjenigen zu stellen, dem das uneingeschränkte Sorgerecht zusteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 7) sowie durch den Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 15. April des Geschäftsjahres zu erklären und bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann von der Einhaltung dieses Termins absehen.
- (3) Personen, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen. Sonstige Ansprüche an den Verein müssen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand angemeldet werden.
- (4) Personen, die aus dem Verein ausgetreten sind, haben innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Gegenstände, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des Vereins un-

aufgefordert beim Vorstand zurückzugeben. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.

- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds. Der Vorstand kann jedoch auf den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr verzichten.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann - ggf. mit sofortiger Wirkung - aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher oder beharrlicher Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder
 - oder sonst aus wichtigem Grund.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§ 16). Im Falle des Ausschlusses ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese soll innerhalb eines Monats einberufen werden, sie entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft; in dieser Zeit stehen dem Mitglied die Rechte nach § 8 Absatz 1 nicht zu.
- (3) Sofern der Ehrenrat die Mitgliedschaft bestätigt, stehen dem Mitglied die Rechte nach § 8 Absatz 1 wieder zu. Die Zeit des Ruhens gilt als Mitgliedszeit im Verein.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist bei der zweiten Mahnung unter gleichzeitiger Festsetzung einer Zahlungsfrist von einem Monat ausdrücklich anzudrohen. Der Vorstand kann von der Streichung absehen, wenn der Betroffene dieses beantragt und gleichzeitig die rückständigen Zahlungen leistet. Die vollzogene Streichung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausschlusses und der Streichung findet § 6 Absätze 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- die vom Verein angebotenen Sportarten im Rahmen ihrer Befähigung und nach näherer Weisung des Vereins auszuüben,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und sich zur Wahl zu stellen,
 - die Einrichtung des Vereins nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen,
 - Anträge an den Verein zu richten und
 - vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren,
 - sich innerhalb des Vereins korrekt zu verhalten und gute Sportkameradschaft zu wahren,
 - die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen sowie
 - in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Streitigkeiten und Rechtsangele-

genheiten , und zwar sowohl in Beziehung zum Verein als auch zu anderen Mitgliedern, vor Beschreiten des Rechtsweges den Ehrenrat des Vereins anzurufen (vgl. § 16); das gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sich der Vorgang während der Mitgliedschaft ereignet hat.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13),
- der Vorstand (§§ 14 und 15) und
- der Ehrenrat (§ 16)

§ 11 Mitgliederversammlung I (Allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Verein, den Vorstand und die Mitglieder bindend.
- (2) In der Zeit von Juni bis August eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Eine von den Mitgliedern beantragte Versammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Entscheidung über die Ausübung weiterer Sportarten und über die Einstellung bisher ausgeübter Sportarten, sowie über die Einrichtung oder Schließung von Sportarten, Abteilungen und anderen Vereinsgliederungen,
 - den Erwerb, die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen,
 - das Eingehen von Verbindlichkeiten, die über die Summe der Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres hinausgehen sowie für
 - alle Angelegenheiten, deren Behandlung sie sich vorbehalten hat oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung,
 - Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Verschiedenes.

§ 12 Mitgliederversammlung II (Einberufung)

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Informationskasten des Vereins unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ zu stellen. Diese Anträge sind zu behandeln, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen. Später eingehende Anträge einschließlich der in der Versammlung mündlich gestellten Anträge können in die nächste Mitgliederversammlung verwiesen werden, wenn ihre sachgerechte Behandlung dem Vorstand in der laufenden Sitzung nicht möglich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung III (Verfahren)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl unterschritten, kann der Vorstand sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens nach drei Wochen stattfindet und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 12 Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Die Beschlussfähigkeit, die ordnungsgemäße Ladung und die Tagesordnung gelten als genehmigt, wenn die Mitgliederversammlung nicht zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit widerspricht.
- (4) Alle uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder dürfen (außer bei Wahlen) nicht in eigener Angelegenheit abstimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim (schriftlich) abzustimmen, wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt; über den Antrag auf geheime Abstimmung findet keine Aussprache statt.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht im Einzelfall eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erhalten bei Wahlen mehrere Bewerber die gleiche Stimmenanzahl, finden bis zu drei Wahlgänge statt. Ist auch nach dem dritten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehen ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sie ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der laufenden oder der nächsten Sitzung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen; diese kann mit einfacher Stimmenmehrheit Änderungen oder Ergänzungen beschließen.

§ 14 Vorstand I (Allgemeines)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem Hauptkassierer/der Hauptkassiererin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - dem Spartenleiter/der Sparteleiterin Fußball,
 - dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.
 Kein Vereinsmitglied darf mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer/die Hauptkassiererin. Allein diese Organmitglieder sind für den SV Eime e.V., und zwar jedes Organmitglied für sich, vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er beschließt über die Ehrung von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Übergabe des Amtes an den Nachfolger. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die selbst stimmberechtigt sind (§ 13 Absatz 4). Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der/Die 1. Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Spartenleiter/die Sparteleiterin Fußball werden in geraden Jahren gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so betraut der Vorstand für die restliche Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. Er kann stattdessen zum Zwecke der Nachwahl eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstand II (Verfahren)

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal. Jedes Vorstandsmitglied kann von dem/der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt formlos, die Einladungsfrist soll mindestens zwei Tage betragen. Es wird offen abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Der Vorstand kann Dritte zu den Sitzungen hinzuziehen, diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Vorstandssitzungen sind vertraulich, über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der r Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen mindestens das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die im Satz 1 genannten Mitglieder wählen eines der ordentlichen Mitglieder zum/zur Vorsitzenden.

- (2) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten und Rechtsangelegenheiten gem. § 8 Absatz 2 (letzter Halbsatz), sofern nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er entscheidet ferner über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Absatz 2. Der Ehrenrat entscheidet unabhängig; er ist nicht an Weisungen Dritter gebunden.
- (3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes innerhalb eines Monats nach Antragstellung zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt formlos, die Einladungsfrist soll mindestens zwei Tage betragen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in Absatz 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Ehrenrates dürfen an einer Sitzung nicht teilnehmen, wenn sie in der Angelegenheit selbst beteiligt sind.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet in mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin. Es wird offen abgestimmt. Vor der Entscheidung sind dem Vorstand und dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem ältesten Beisitzer/der ältesten Beisitzerin.
- (5) Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
- (7) Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen, jede belastende Entscheidung ist zu begründen.

§ 17 Beiträge und Umlagen, Arbeitseinsätze

- (1) Der Verein ist berechtigt, regelmäßige Beiträge (Jahresbeiträge) und außerordentliche Beiträge (Umlagen) zu erheben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und Umlagen, die Art der Erhebung und die Fälligkeit. Bei nicht uneingeschränkt geschäftsfähigen Personen sind die Sorgeberechtigten zur Zahlung verpflichtet. Im Falle des Neueintritts von Mitgliedern oder bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres kann der volle Jahresbeitrag gefordert werden.
- (2) Der Vorstand kann freiwillige Arbeitseinsätze beschließen.
- (3) Zur Regelung der Einzelheiten erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer vertreten die Belange der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Sie haben in Abstimmung mit dem Hauptkassierer vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei prüfen sie für das abgelaufene Geschäftsjahr die Kasse und die Bücher des Vereins sowie die Rechnungsbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes; die Entlastung kann auf einzelne Mitglieder des Vorstandes beschränkt werden. Sie können dem Vorstand Gelegenheit geben, Beanstandungen bis zur Mitgliederversammlung auszuräumen.
- (3) Es werden drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl von zwei Kassenprüfern ist zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen, über deren Ergebnis sie unverzüglich dem Vorstand berichten.

- (5) Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung für die Kassenprüfer regeln.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben personenbezogene Daten der Mitglieder. Diese Daten können im manuellen oder automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Datenverarbeitung ist jedes Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen oder Nutzen von personenbezogenen Daten.
- (2) Die Datenverarbeitung ist nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zulässig. Die Daten sind vertraulich, eine anderweitige Datenverwendung und der Verkauf von Daten finden nicht statt.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Vorstand die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen und Änderungen mitzuteilen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht auf jederzeitige Auskunft über ihre gespeicherten Daten und im Falle der Unrichtigkeit auf Berichtigung.
- (4) Der Verein hat das Recht, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Namen und Bilder der Mitglieder zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung freizugeben.
- (5) Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 20 Jugendabteilung und Jugendförderkreis

- (1) Der Jugendabteilung des Vereins gehören alle Kinder und Jugendliche sowie die für Zwecke der Jugendarbeit gewählten oder bestimmten Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Jugendleiter/von der Jugendleiterin geführt.
- (2) Die Jugendabteilung regelt ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Sie ist hierbei an diese Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Jugendabteilung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Jugendversammlungen durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes sowie die Eltern sind teilnahmeberechtigt.
- (4) In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Jugendversammlung stattfinden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Mitgliederversammlungen sinngemäß.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Jugendförderkreises beschließen, der zur Förderung der Jugendarbeit des Vereins tätig ist. Er ist berechtigt, im Namen des Vereins freiwillige Spenden einzuwerben. Die Eltern der in Absatz 1 genannten Kinder und Jugendlichen sowie an der Jugendarbeit interessierte Dritte können dem Jugendförderkreis angehören, ohne Mitglied des Vereins zu sein.
- (6) Der Vorstand kann eine Jugendordnung sowie eine Geschäftsordnung für den Jugendförderkreis erlassen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Jede Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie ist nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung im Wortlaut mitgeteilt wird; hierzu genügt es, wenn sie während der Einladungsfrist zu den Öffnungszeiten im Vereinslokal zur Einsichtnahme ausliegt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13) mit

der Maßgabe, dass diese nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist der Vorstand berechtigt, sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der nach Absatz 1 erforderlichen Mitgliederzahl.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13) mit der Maßgabe, dass diese nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist der Vorstand berechtigt, sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der nach Absatz 1 erforderlichen Mitgliederzahl.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Eime, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Eime, den 23. Juni 2007

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2007, Sportheim Eime, von den Versammlungsteilnehmern einstimmig angenommen.

Heiner Mensing
1. Vorsitzender